

**Zeitschrift:** Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie  
**Band:** 102 (2012)  
**Heft:** 3  
**Artikel:** Die hierarchische Trennung der rumänischen orthodoxen Gläubigen des Banats von der serbischen orthodoxen Kirche (1864-1918)  
**Autor:** Brusanowski, Paul  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-405106>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## Die hierarchische Trennung der rumänischen orthodoxen Gläubigen des Banats von der serbischen orthodoxen Kirche (1864–1918)

*Paul Bruszanowski*

In der modernen südosteuropäischen Geschichte gibt es zwei bedeutende Ereignisse, die ein Novum in der Kirchengeschichte darstellen: die Entstehung von zwei ethnisch ausgerichteten orthodoxen, *de facto* autokephalen Kirchen: der rumänisch-orthodoxen Metropolitanprovinz in der ungarischen Hälfte des österreichischen Kaisertums (24. Dezember 1864) und dem bulgarische Exarchat auf dem Gebiet des Osmanenreiches (12. März 1870).

Das bulgarische Exarchat wurde von einem in Istanbul residierenden Exarchen und einem permanenten Heiligen Synod geleitet und umfasste gemäss dem Ferman des Sultans Abdülaziz die bulgarischen Eparchien des Balkans. Später wurden alle anderen Bistümer einverleibt, die unter der Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel standen, deren Bevölkerung sich aber durch Plebiszite in einem Verhältnis von 2:3 vom Ökumenischen Patriarchat trennte und sich für die Zugehörigkeit zum bulgarischen Exarchat entschied. Dementsprechend umfasste das bulgarische Exarchat vor 1912 nicht nur die Eparchien des bulgarischen Staates, sondern auch Bistümer, die nach 1878 an Serbien und Griechenland angeschlossen wurden. Die Eparchien, deren Gebiete 1913 den nationalen orthodoxen Staaten Serbien und Griechenland zugeschlagen wurden, kamen unter die Jurisdiktion der serbisch-orthodoxen Kirche (Makedonien) und des Ökumenischen Patriarchats (Nordgriechenland). Dem bulgarischen Exarchat verblieben nach 1913 somit nur die Eparchien, die sich auf dem Territorium des Königreichs Bulgarien befanden<sup>1</sup>.

Von Anfang an hat das Ökumenische Patriarchat die «Begründung von Kirchenstrukturen auf dem Nationalitätenprinzip (sog. Phyletismus)

---

<sup>1</sup> BERNHARD STASIEWSKI, Päpstliche Unionshoffnungen – Die selbstständigen und die mit Rom unierten Ostkirchen, in: HKG(J) Bd. VI/2, 345–387, hier 366–367; ISIDOR SILBERNAGL, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Orients. Eine canonistisch-statistische Abhandlung, Regensburg (Manz) <sup>2</sup>1904, 89–91.

als Häresie gebrandmarkt»<sup>2</sup>. 1872 verurteilte und verdamnte die Grosse und Heilige Synode von Konstantinopel «den Phyletismus, das ist die Trennung der Rassen, die Streiterei, die Eifersucht und die nationalen Trennungen in der Kirche Christi, als entgegengesetzt der Lehre des Evangeliums und der Kanones unserer seligen Väter»<sup>3</sup>. Das Patriarchat bezeichnete die neue bulgarische Kirche als «phyletistische Parasynagoge»; die eucharistische Gemeinschaft mit dieser wurde verweigert. Erst 1945 beendete das Ökumenische Patriarchat das Schisma.

Es ist bemerkenswert, dass es in manchen osmanischen Provinzen der Balkanhalbinsel eine doppelte orthodoxe Jurisdiktion gab (die des Patriarchats von Konstantinopel und des bulgarischen Exarchats) und sogar Städte, in denen zwei orthodoxe Bischöfe (oder Vikare) koexistierten. Trotzdem war das bulgarische Exarchat eine multiethnische Kirche; es umfasste nicht nur orthodoxe Bulgaren, sondern auch Serben und Aromunen<sup>4</sup>.

Anders hingegen war die Situation der rumänischen siebenbürgischen Metropolitanprovinz, die 1864 von einem anderen, nichtorthodoxen politischen Herrscher, dem habsburgischen Kaiser Franz Joseph, als Folge einer ethnischen Trennung innerhalb der multiethnischen illyrischen Metropolitanprovinz von Karlowitz entstand. Auf dem Territorium eines einzigen Staates entwickelten sich zwei ethnisch gesonderte orthodoxe Kirchen mit zwei ethnischen orthodoxen Pfarreien in denselben politischen Gemeinden. Das stellt tatsächlich ein Novum der Kirchengeschichte dar.

## **1. Die orthodoxe Metropolitanprovinz von Karlowitz für die illyrische Nation der Habsburgermonarchie**

Während der grossen Offensive der Habsburger gegen das Osmanische Reich wanderten nach der zweiten Belagerung Wiens (1683) Zehntausende serbische Familien in mehreren Wellen aus dem Balkan in Südungarn, Kroatien und Slawonien ein. Die ersten Immigranten wurden vom Patriarchen von Ipek (Peć), Arsenije III Čarnojević (1691–1706), geführt; auf dem habsburgischen Territorium anerkannte ihn der Wiener

---

<sup>2</sup> RICHARD POTZ/EVA SYNEK, *Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung*, Freistadt (Plöchl) 2007, 132.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> PAUL ROBERT MAGOCSI, *Historical Atlas of Central Europe. From the early fifth century to the present*, London (Thames & Hudson) 2002, 116 und Karte 35.

Hof als Führer der Metropolitanprovinz der «illyrischen Nation», die alle Orthodoxen Ungarns umfasste. Der Sitz dieser Metropole war zuerst Szentendre (nördlich von Budapest), dann das Kloster Krušedol (heute in der serbischen Provinz Vojvodina) und ab 1713 Karlowitz (heute Sremski Karlovci, südlich von Novi Sad). Nach dem Erlöschen des Patriarchats von Peć (1766) entwickelte sich die Metropolitanprovinz von Karlowitz als eine *de facto* autokephale Kirche<sup>5</sup>.

### *1.1 Die ordentlichen Suffraganbistümer der orthodoxen Karlowitzer Metropolitanprovinz*

Die Metropole von Karlowitz umfasste Ende des 18. Jahrhunderts das Erzbistum von Karlowitz und sieben ordentliche Suffraganbistümer, alle in den Ländern der ungarischen Stephanskrone. Diese unterschieden sich betreffend der Ethnien, der Fläche und der Zahl der Gläubigen. Am Anfang des 19. Jahrhunderts umfasste die orthodoxe Metropolitanprovinz von Karlowitz 1505 Pfarreien, davon waren 935 serbisch, 553 rumänisch (also 36,74% aller Pfarreien) und 17 griechisch<sup>6</sup>.

In Kroatien-Slawonien gab es drei Eparchien (Karlowitz, Karlstadt und Pakratz), auf deren Gebiet 1797 etwa 380 000 orthodoxe Serben und 289 000 katholische Kroaten lebten<sup>7</sup>. Zwei weitere Eparchien befanden sich im Banat (eine kleine Provinz mit 27 637 km<sup>2</sup> zwischen den rumänischen Südkarpaten, der Donau und den Flüssen Theiss und Mureş/Marosch): Werschetz (heute Vršac, in Serbien) und Temesvar (heute Timișoara, in Rumänien). Auf dem Gebiet der beiden Banater Eparchien lebten 1797 173 653 serbische Gläubige und 394 228 rumänische orthodoxe Gläubige<sup>8</sup>. Auf dem Gebiet des eigentlichen Ungarn befanden sich drei weitere Eparchien: Ofen (Buda, mit dem Sitz in Szentendre), mit 24 000 griechischen und 1200 aromunischen Gläubigen; Bačka (mit dem Sitz in Neusatz, heute Novi Sad), mit etwa 90 000 Gläubigen, und Arad (mit dem

---

<sup>5</sup> POTZ/SYNEK, Kirchenrecht (wie Anm. 2), 122. Vgl. auch EMILIAN EDLER VON RADIĆ, Die Verfassung der orthodox-katholischen Kirche bei den Serben in Oesterreich-Ungarn, Werschetz 1877, 94–95.

<sup>6</sup> MARTIN VON SCHWARTNER, Statistik des Königreiches Ungarn. Teil 1, Königliche Universitäts-Schriften, Ofen 1809, I, 179.

<sup>7</sup> EMANUEL TURCZYNSKI, Konfession und Nation. Zur Frühgeschichte der serbischen und rumänischen Nationsbildung (GuG 11), Düsseldorf (Schwann) 1976, 50–51.

<sup>8</sup> A.a.O., 85.



Sitz in Arad, aber mit Jurisdiktion auch in dem Komitat Bihar), mit über 200 000 rumänischen und 11 621 serbischen Gläubigen<sup>9</sup>.

Der grösste Teil der Bischöfe der Karlowitzer Metropole waren, mit wenigen Ausnahmen<sup>10</sup>, ethnische Serben, obwohl die Mehrheit der Gläubigen der Eparchien Arad, Temesvar und Werschetz Rumänen waren. Anfangs des 19. Jahrhunderts spaltete sich allmählich die «illyrische Nation» aufgrund der nationalen Erweckung von Serben und Rumänen. Die Letzteren beantragten mehr nationale Rechte. 1822 wurde in Werschetz das Priesterseminar neu organisiert und eine rumänische Abteilung gegründet; die rumänische Sprache wurde in der Werschetzer Kathedrale in der Zeit des Bischofs Максим Мануиловић/Maxim Manuilovici (1829–1833) parallel zur kirchenslawischen eingeführt. Es gab in der multiethnischen Karlowitzer Metropolitanprovinz auch Forderungen nach rumänischen Bischöfen. Alle diesbezüglichen Gesuche an die kirchlichen Stellen und an den Wiener Hof blieben aber unberücksichtigt. Nur in Arad, wo 1812 eine rumänische pädagogische Schule und 1822 ein rumänisches Priesterseminar gegründet wurden, konnten sich die rumänischen Priester und Intellektuellen durchsetzen. Der Bischof Iosif Putnic (1818–1828) hatte eine rumänische Mutter, was aber die rumänischen Nationalisten nicht zufrieden stellte. Erst 1829 wurde der erste «rein rumänische» Bischof eingesetzt: Nestor Ioanovici (1829–1830). Auch die nächsten Arader Bischöfe waren Rumänen: Gherasim Raț (1835–1850) und Procopie Ivacicovici (1850–1873; zwischen 1873 und 1874 war dieser Metropolit der rumänischen Metropolitanprovinz in Sibiu/Hermannstadt und zwischen 1874 und 1880 Metropolit der serbischen Metropolitanprovinz von Karlowitz).

Wegen der nationalen Auseinandersetzungen zwischen den Banater Serben und Rumänen kämpften die Letzteren während des Bürgerkrieges von 1848–1849 auf der Seite der ungarischen Revolutionäre gegen die Habsburger und die serbischen Truppen<sup>11</sup>. Der ungarische Landtag von Szeged erliess den Gesetzesartikel 8 von 1849, in dem der orthodoxen

---

<sup>9</sup> A.a.O., 62–63. Vgl. auch MIRCEA PĂCURARIU, *Geschichte der Rumänischen Orthodoxen Kirche* (Oikonomia 33), Erlangen 1994, 455–457.

<sup>10</sup> Zum Beispiel war der Temesvarer Bischof Георгије Поповић/Gheorghe Popovici (1745–1757) ein Rumäne aus Serbien. Vgl. PĂCURARIU, *Geschichte* (wie Anm. 9), 385.

<sup>11</sup> NICOLAE BOȘAN/LADISLAU GYÉMÁNT, *Aspecte ale luptei culturale și politice a românilor bănățeni din prima jumătate a secolului al XIX-lea*, in: *Banatica*, Bd. 2, Reșița 1973, 345–362.

Kirche (also der Karlowitzer Metropolitanprovinz) Autonomie gewährt wurde, aber auch den Rumänen die Möglichkeit gelassen wurde, sich kirchenorganisatorisch von den Serben zu trennen<sup>12</sup>. Nach der Niederlage der ungarischen Revolution wurden die Führer der rumänischen Nationalbewegung verfolgt<sup>13</sup>.

### *1.2 Die rumänisch-orthodoxe siebenbürgische Eparchie als ausserordentliches Suffraganbistum der Karlowitzer Metropolitanprovinz*

Neben den oben erwähnten sieben ordentlichen Suffraganbistümern gab es Anfang des 19. Jahrhunderts noch zwei ausserordentliche Suffraganbistümer: eines auf dem Gebiet des Fürstentums Siebenbürgen (Sitz des Bistums war Sibiu, dt. Hermannstadt) und eines in Bukowina (mit dem Sitz in Cernăuți, dt. Czernowitz, heute Чернівці/Tscherniwzi in der Ukraine). Beide wurden 1783–1786 von Kaiser Joseph II. der Karlowitzer Metropole untergeordnet. 1823–1829 kam als drittes Bistum noch Dalmatien dazu. Die drei ausserordentlichen Suffraganbischöfe durften an den Synodalberatungen der Karlowitzer Metropole nur dann teilnehmen, wenn sich die Gespräche auf die *dogmatica et pure spiritualia* bezogen<sup>14</sup>.

Von all diesen acht ordentlichen und drei ausserordentlichen Eparchien befand sich das siebenbürgische Bistum in der schlechtesten Lage. Erstens waren die Rumänen von Siebenbürgen (die etwa 52% der gesamten Bevölkerung des Fürstentums ausmachten) konfessionell gespalten. Der Wiener Hof initiierte Ende des 17. Jahrhunderts die Union mit der römischen Kirche und damit die Entstehung der griechisch-katholischen (unierten) Kirche. Nach einem langen konfessionellen Krieg unter den siebenbürgischen Rumänen (1744–1761) erwies sich, dass  $\frac{5}{6}$  aller siebenbürgischen Rumänen orthodox waren<sup>15</sup>. Nach den von Vasile Ciobanu erforschten Statistiken gab es in Siebenbürgen 128 635 orthodoxe und 25 223 unierte Familien (die Orthodoxen machten also rund 83,5% der

---

<sup>12</sup> LUDWIG VON GOGOLÁK, Ungarns Nationalitätengesetze und das Problem des Magyarischen National- und Zentralstaates, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. III, Wien (Akademie der Wissenschaften) 1980, 1250–1253.

<sup>13</sup> PĂCURARIU, Geschichte (wie Anm. 9), 455–457.

<sup>14</sup> RADIĆ, Die Verfassung (wie Anm. 5), 131.

<sup>15</sup> TURCZYNSKI, Konfession (wie Anm. 7), 128–134.

gesamten rumänischen Bevölkerung aus)<sup>16</sup>. Der Wiener Hof ernannte zwischen 1761 und 1796 vier serbische Bischöfe. Nach einer Sedisvakanz, die durch die Knappheit der finanziellen Mittel für die Besoldung des Bischofs motiviert wurde, ernannte der Hof Vasile Moga zum ersten rumänischen orthodoxen Bischof von Siebenbürgen (1811–1845). Weil es aber den orthodoxen Bischöfen verboten war, etwas gegen die Ausbreitung der unierten Kirche zu unternehmen, nahm die Zahl der orthodoxen Rumänen stets ab. 1851 gab es in Siebenbürgen nur noch 638 017 Orthodoxe, neben 648 410 Unierten (deren Anteil auf 50,4% der rumänischen siebenbürgischen Bevölkerung stieg)<sup>17</sup>. Nach dem Tod von Vasile Moga ernannte der Wiener Hof den Aromunen und Hegumenos der serbischen Klöster Hopovo und Kovil, Andrei Şaguna, 1846 zum Vikar und zwei Jahre später zum Bischof der siebenbürgischen Eparchie. 1864 wurde die orthodoxe rumänische Metropolitanprovinz gegründet. Das Gebiet des Fürstentums Siebenbürgen umfasste das Erzbistum von Siebenbürgen und Ungarn und Sibiu/Hermannstadt, den Sitz des Metropoliten. Das Territorium des Bistums Arad wurde ganz der rumänischen Metropole zugeteilt, und die zwei Banater Bistümer der Karlowitzer Metropole wurden beiden Metropolien zugeordnet und eine parallele ethnisch gespaltene serbische und rumänische Kirchenhierarchie eingeführt – ein Novum in der Kirchengeschichte.

## **2. Die Trennung der orthodoxen Banater Rumänen von der Metropolitanprovinz von Karlowitz und der Anschluss an die rumänische Metropolitanprovinz von Sibiu/Hermannstadt (1864–1865)**

Die Wiedergeburt der rumänischen orthodoxen Kirche in den Ländern der ungarischen Stephanskronen ist dem vom Heiligen Synod der Rumänisch-Orthodoxen Kirche 2011 heiliggesprochenen Metropoliten von Sibiu, Andrei Freiherr von Şaguna (1808–1873), zu verdanken. Er rettete die siebenbürgische Eparchie vor dem Niedergang, und es gelang ihm, alle

---

<sup>16</sup> VIRGIL CIOBANU, *Statistica românilor din Ardeal, făcută de administrația austriacă la anul 1760–1762*, Cluj 1926, 9.

<sup>17</sup> Konfessionell gab es im Fürstentum Siebenbürgen im Jahre 1851 31,4% Griechisch-Katholiken 31,0% Orthodoxe, 14,3% Reformierte, 10,7% Römisch-Katholiken, 9,7% Lutherisch-Evangelische, 2,2% Unitarier und 0,7% Juden; (vgl. EDUARD ALBERT BIELZ, *Handbuch der Landeskunde Siebenbürgens. Eine physikalisch-statistisch-topographische Beschreibung dieses Landes*, Hermannstadt (Filtch) 1857, 162 (Nachdruck in: SLKS 19, Köln: Böhlau, 1996).

Rumänen aus der ungarischen Hälfte des Kaisertums Österreich von der serbischen Kirche abzutrennen und sie in einer einzigen Metropolitanprovinz zu vereinigen.

Als kanonisches Argument für die Lostrennung von der serbischen Metropole und die Errichtung einer neuen, rein rumänischen Metropole galt die von Şaguna vorgetragene eigentümliche Interpretation des 34. Apostolischen Kanons. Der Terminus *ethnos* im ersten Halbsatz des Kanons [«die Bischöfe eines jeden Volkes (jeder Nation) sollen den Ersten unter ihnen kennen»] wurde mit «Volk» und nicht so wie in der mittelalterlichen byzantinischen und lateinischen Interpretation mit *provincia* übersetzt<sup>18</sup>:

Und so erfahre ich sofort im 34. apostolischen Kanon, dass es den Bischöfen jeder Nation geziemt, den Ersten (den Metropoliten) unter ihnen zu kennen etc. Daraus schliesse ich, dass die Bischöfe aus dem Schosse derselben Nation sein sollen, zu der sie als Bischöfe gestellt werden, denn nur so kann dieser apostolische Kanon seinen wahren Sinn haben, und natürlich, nicht nur der Metropolit, sondern auch die Bischöfe werden aus ein und derselben Nation sein; dieses ermangelt auch daher, dass die Bischöfe die Gottesdienste in der Sprache des Volkes verrichten können und sie imstande sind, den Christen das seligmachende Wort des Erlösers zu predigen zum Verständnis der angesprochenen Herde und damit sie sich mit den Pfarrern und Gläubigen verständigen können, wo es Not tut ...<sup>19</sup>.

---

<sup>18</sup> Laut J. Schneider führt Şaguna «für seine «ethnographische» Deutung ausser der Rückprojektion in den erwähnten historischen Anachronismus der «apostolischen» Zeit keinerlei Belege auf. Die mittelalterlichen byzantinischen Kommentatoren und die östliche Kanonistik im Allgemeinen behandeln ebenso wie die lateinisch-westliche Kanonistik am Beispiel dieses Kanons die synodale Struktur der Kirche und die Beziehungen zwischen Metropolit und Bischöfen einer Region. Die Begründung für nationalsprachliche Metropolen, wie sie Şaguna anführt, geht offensichtlich nicht auf literarische Vorbilder innerhalb der kanonistischen Literatur zurück, sondern ist das Ergebnis des zeitgenössischen Verständnisses von «orthodoxer Nation» im Kontext des Vormärz und deutet auf eine nachträgliche kanonistische Begründung der sprachlich-religiösen Emanzipation im südosteuropäischen Kontext hin. Im griechisch-bulgarischen Streit um die Errichtung des bulgarischen Exarchats verurteilte das Ökumenische Patriarchat 1872 in Konstantinopel den sogenannten Phyletismus der Bulgaren und widersetzte sich der besagten nationalsprachlichen Deutung des 34. Apostolischen Kanons.» Vgl. JOHANN SCHNEIDER, Der Hermannstädter Metropolit Andrei von Şaguna. Reform und Erneuerung der orthodoxen Kirche in Siebenbürgen und Ungarn nach 1848 (StTr 32), Köln (Böhlau) 2005, 169–174, hier 171–172.

<sup>19</sup> ILARION PUŞCARIU, *Metropolia românilor ortodocși din Ungaria și Transilvania. Studiu istoric despre reînființarea metropoliei dimpreună cu o colecțiune de acte*,

Metropolit Şaguna erfreute sich der Unterstützung des Kaisers, der aber nicht die Meinung des Kirchenführers vertrat, dass die Gründung der nationalen rumänischen Metropolitanprovinz durch Dekret des Wiener Hofes geschehen sollte (gemäß Şaguna war die siebenbürgische Eparchie 1783–1786 auch durch Hofdekret der Jurisdiktion der Karlowitzer Metropole untergeordnet worden). Der Kaiser bestand vielmehr darauf, dass die administrative Trennung der Rumänen von der serbischen Hierarchie durch die kanonische Bischofssynode der Karlowitzer Metropolitanprovinz durchgeführt werden sollte. Und tatsächlich wurde den serbischen Bischöfen am 13. August 1864 während der Synodalversammlung ein Schreiben von Kaiser Franz Joseph vorgelesen, in dem der kaiserliche Wunsch über die Lösung der rumänischen Anliegen betreffend die Gründung einer selbstständigen Metropole und die administrative Trennung von der serbischen Metropolitanprovinz geäußert wurde<sup>20</sup>. Dementsprechend beschloss die serbische Synode: a) die Trennung der orthodoxen Rumänen aus Siebenbürgen, dem Banat und Ungarn von der serbischen Hierarchie und die Gründung einer neuen rumänischen Metropole, die mit der serbischen Metropole koordiniert sein sollte; b) die Einrichtung einer gemeinsamen bischöflichen Synode als Zeichen der dogmatischen Einheit zwischen den beiden Metropolitanprovinzen. Diese Synode sollte jedes sechste Jahr (einmal in der serbischen und einmal in der rumänischen Metropole) tagen und aus den beiden Metropoliten und allen Suffraganbischöfen zusammengesetzt sein<sup>21</sup>; c) die auf nationalem Prinzip vorzunehmende Trennung der Protopopiate (d.h. eine territoriale Zusammenfassung von Pfarrgemeinden unter der Leitung eines «Protopopen», vergleichbar einem Dekanat), der Gemeinden und innerhalb der Gemeinden<sup>22</sup>.

Die eigentliche ethnische Trennung der Rumänen von der serbischen Hierarchie wurde während einer zweiten serbischen Bischofssynode vom 11. bis 15. September 1864 beschlossen. Es wurde entschieden, dass eine

---

Sibiu (Tip. archidiecezana) 1900, Anhang, 179. Deutsche Übersetzung bei SCHNEIDER, Metropolit (wie Anm. 18), 89.

<sup>20</sup> Acte oficiale privitoare la înfiinţarea Metropoliei gr. Răsăritene a Românilor din Transilvania, Ungaria şi Banat, Sibiu 1867, 4.

<sup>21</sup> Obwohl die gemeinsame Bischofssynode der zwei Metropolien auch in dem Organischen Statut (d.h. der Verfassung) der rumänischen Metropole von 1868 (Art. IX) vorgesehen wurde, ist sie nie zusammengetreten.

<sup>22</sup> Acte oficiale (wie Anm. 20), 7–13; PUŞCARIU, Metropolia (wie Anm. 19), 287–290.

präzise Statistik mit den ethnischen Verhältnissen der gemischten Banater Pfarreien erstellt werden sollte<sup>23</sup>.

Die tatsächliche Gründung der rumänischen Metropolitanprovinz erfolgte durch ein kaiserliches Handschreiben am Weihnachtsabend des Jahres 1864, in welchem Şaguna zum Metropolitan ernannt wurde<sup>24</sup>. Am selben Tag schickte der Kaiser ein anderes Handschreiben an den serbischen Patriarchen Samuilo Sava Maširević über die Einberufung des Nationalkirchenkongresses der Karlowitzer Metropole betreffend die Teilung des Vermögens zwischen den beiden Metropolien<sup>25</sup>.

Fünf Tage später erliess der Staatsminister Anton von Schmerling eine Anordnung über die neue rumänische Metropolitanprovinz, welche «die Siebenbürger griechisch-orientalische Diözese und aus der griechisch-orientalischen Arader, Temesvarer und Werschetzer Eparchie alle rein romanischen Pfarrgemeinden zu umfassen» hatte<sup>26</sup>. Auf dem Territorium des Banats wurde durch diese Anordnung die neue rumänische Eparchie Karansebes (heute Caransebeş, in Rumänien) gegründet, welche die rumänischen Pfarreien der folgenden Protopopiate umfassen sollte: Karansebes, Mehadia, Lugoj, Făget, Varadia – Oravița, Jebel, Werschetz, Palanka, Pančevo, Ciacova. Die rumänischen Pfarrgemeinden anderer sechs Banater Protopopiate (Hasiaş, heute Belinț, Lipova, Temesvar, Cenad, Kikinda und Becskerek, heute Zrenjanin) wurden der Arader Eparchie einverleibt.

Auf dieser Grundlage kamen zwischen dem 20. und 28. Februar 1865 die zwei Hierarchen der neuen rumänischen Metropole (Şaguna von Sibiu/Hermannstadt und Ivacicovici von Arad) mit Führern der rumänischen Geistlichkeit und Intellektuellen zusammen, um ihre nationalen Forderungen aufzustellen. Erstens ging es um die Abtrennung der rumänischen Pfarrgemeinden. Von den 16 Protopopiaten der zwei serbischen Banater Bistümer wurden acht als rein rumänisch (d.h. über 95 % der Bevölkerung waren Rumänen), vier als mehrheitlich rumänisch (über 50 % Rumänen) und vier als mehrheitlich serbisch betrachtet. Von den zehn Protopopiaten des Temesvarer Bistums (Temesvar, Ciacova, Lipova, Făget, Hasiaş, Jebel, Cenad, Pančevo, Zrenjanin und Kikinda) waren vier rein rumänisch (Lipova, Făget, Hasiaş und Jebel), zwei mehrheitlich ru-

---

<sup>23</sup> Acte oficiale (wie Anm. 20), 15–22.

<sup>24</sup> PUŞCARIU, *Metropolia* (wie Anm. 19), 305.

<sup>25</sup> A.a.O., 305–306.

<sup>26</sup> A.a.O., 307.



mänisch (Temesvar und Ciacova) und vier mehrheitlich serbisch. Von den sechs Protopopiaten des Werschetzer Bistums waren vier rein rumänisch (Karansebes, Mehadia, Varadia und Lugoj, heute alle in Rumänien) und zwei mehrheitlich rumänisch (Werschetz und Palanka, heute beide in Serbien). Was die Kirchengemeinden betraf, wurden 422 als rein rumänisch und elf als mehrheitlich rumänisch angesehen; in 20 anderen Gemeinden hatte keine Nation die Mehrheit. Demzufolge forderten die Rumänen 453 Kirchengemeinden und behaupteten, dass die serbischen Bistümer nur 101 Kirchengemeinden beibehalten sollten (88 rein serbische, fünf mehrheitlich serbische und acht «ethnisch nicht definierte» Gemeinden)<sup>27</sup>.

Zweitens ging es um die Teilung des Vermögens, was viel mehr Aufmerksamkeit erregte, weil die Fonds und die Einkommen der Karlowitzer Metropole beträchtlich waren (1868 hatten sie einen Wert von etwa 8 Mio. Gulden)<sup>28</sup>. Die diesbezüglichen rumänischen Forderungen wurden gegenüber der serbischen Seite auf einer Konferenz zwischen dem 17. und 20. März 1865 erhoben. Şaguna bestand auf der Übergabe von mindestens 500 000 fl. Der serbische Patriarch meinte, dass der Beitrag der Rumänen an das Vermögen der Karlowitzer Kirchenprovinz nicht mehr als 43 000 fl. wert gewesen sein konnte, er aber trotzdem bereit wäre, der rumänischen Metropole 100 000 fl. zu übergeben. Als Şaguna heftig widersprach, bot der Patriarch aus «Liebe für das rumänische Volk» 200 000 fl. Darauf erklärte sich Şaguna mit weniger als 400 000 fl. gar nicht zufrieden. Das erste Treffen der Leiter der zwei orthodoxen Kirchen der ungarischen Hälfte des österreichischen Kaisertums endete mit einem totalen Misserfolg<sup>29</sup>. Die Verhandlungen über die Teilung des Vermögens dauerten bis 1872, als von der serbischen Metropole den zwei Suffraganbistümern der rumänischen Metropole die Summe von 283 974 fl. übergeben wurde.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> Acte oficiale (wie Anm. 20), 23–34 und 94–112.

<sup>28</sup> JOHANN HEINRICH SCHWICKER, Statistik des Königreiches Ungarn. Nach den neuesten Quellen bearbeitet, Stuttgart (Cotta) 1877, 600–602.

<sup>29</sup> Acte oficiale (wie Anm. 20), 39–45.

<sup>30</sup> Protocolul şedinţelor Sinodului diecezan Arad din anul 1874 (= Die Protokolle der Diözesansynode Arad, *fortan* Protok.Syn.Arad und Jahr), TOP (= Tagungsordnungspunkt) 71. Dieser Fonds wurde anfangs von einer gemeinsamen, am 24. Juli 1873 gegründeten Treuverwaltung (Epitropie) der zwei Suffraganbistümer verwaltet. Zehn Jahre später wurde dieser Fonds zwischen den zwei Suffraganbistümern geteilt:  $\frac{3}{5}$  übernahm die Arader und  $\frac{2}{5}$  die Karansebeser Eparchie (Protok.Syn.Arad 1883, Anhang A, 87–95).

Die eigentliche Arrondierung dieser zwei Suffraganbistümer geschah durch zwei kaiserliche Diplome am 8. Juli 1865<sup>31</sup>, wodurch auch der am 6. März gewählte Bischof von Karansebes, Ioan Popasu<sup>32</sup>, anerkannt wurde. So konnten nun die zwei Suffraganbischöfe die rumänischen Pfarreien von den serbischen Bistümern des Banats übernehmen. Anfangs wurden den zwei rumänischen Suffraganbistümern nur die rein und mehrheitlich rumänischen zugefügt. Selbstverständlich widersetzten sich die Serben der nationalen Forderungen der Rumänen. Viele ethnisch gemischte Gemeinden wurden weiterhin von der serbischen Hierarchie als serbisch betrachtet, was sich in den folgenden Jahren nicht änderte. Zum Beispiel umfasste 1880 die serbische Eparchie Temesvar 116 Kirchengemeinden, die folgendermassen auf Protopopiate aufgeteilt waren: 30 in Arad, 33 in Temesvar, 30 in Kikinda und 23 in Becicherec; das Werschetzer Bistum umfasste 106 Pfarreien, und zwar 31 in Werschetz, 34 in Biserica Albă, 41 in Pančevo. Insgesamt hatten die zwei serbischen Banater Eparchien 222 Pfarreien<sup>33</sup>. 57 von den Rumänen im Jahre 1865 geforderten Pfarreien befanden sich noch 15 Jahre später unter der Jurisdiktion der serbischen Hierarchie.

Die Gründe sind nicht schwer zu verstehen. Erstens wurden in manchen zur rumänischen Metropolitanprovinz übergetretenen Kirchengemeinden die serbischen Priester arbeitslos. 1870 gab es in der serbischen Metropolitanprovinz 627 Pfarreien mit 729 Pfarrern und 38 Pfarradministratoren, was den serbischen Nationalen Kirchenkongress veranlasste, das Karlowitzer Priesterseminar vorübergehend zu schliessen. Zwischen 1870 und 1875 wurden dort keine neue Kandidaten aufgenommen, sodass die Zahl der Seminaristen von 53 (1869) auf nur neun (1872) sank<sup>34</sup>. Zweitens blieb das ständige Problem der Teilung des Vermögens (Gebäude, Boden und Fonds) – nicht nur zwischen den zwei Metropolien, sondern auch innerhalb der politischen Gemeinden. Dafür wurden bis 1916 viele gerichtliche Prozesse vor den ungarischen Gerichtsinstanzen durchgeführt.

---

<sup>31</sup> PUȘCARIU, *Metropolia* (wie Anm. 19), 396–398.

<sup>32</sup> A.a.O., 375–378.

<sup>33</sup> EMILIAN EDLER VON RADIĆ, *Die Verfassung der orthodox-serbischen und orthodox-rumänischen Particular-Kirchen in Österreich-Ungarn, Serbien und Rumänien. I. Die Verfassung der orthodox-serbischen Partikular-Kirche von Karlovitz*, Prag (Grégr & Dattel) 1880, 214–219.

<sup>34</sup> SCHWICKER, *Statistik* (wie Anm. 28), 600–602.



### 3. Gerichtsverfahren betreffend die hierarchische Trennung nach 1868

Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich (1867) wurden vom ungarischen Parlament die Trennung und die Autonomie der zwei orthodoxen Metropolen anerkannt. Im Gesetzesartikel 9/1868 (Mai 1868) waren drei Instanzen für die Durchführung der ethnischen Trennung vorgesehen: a) ein gemeinsames Gremium der zwei Metropolen als Schiedsrichter; b) ein durch den k. u. k. Hof delegierter und vom ungarischen Kultusministerium anerkannter Gerichtshof (als erste Instanz); c) eine Berufungsinstanz (die Königliche Ungarische Tafel). Diese Bestimmung war umso bedeutender, als zwischen 1865 und 1868 die Trennung nur in einer einzigen Pfarrei durchgeführt werden konnte, und zwar im Dorf Bătania<sup>35</sup>.

In den nächsten Jahren erwählten die legislativen Organe der zwei orthodoxen Metropolen (die Nationalkirchenkongresse, *fortan*: NKK) Repräsentanten für eine friedliche Lösung der vielen Streitigkeiten in den einzelnen Pfarrgemeinden. So wählte etwa der rumänische NKK 1868 eine achtköpfige Delegation und zwei Jahre später eine dreiköpfige Unterdelegation<sup>36</sup>.

Im Juni 1871 wurde von den zwei Seiten endlich eine Einwilligung in die hierarchische Trennung innerhalb der gemischten Gemeinden unterzeichnet<sup>37</sup>. Als «gemischte Gemeinden» wurden diejenigen angesehen, in welchen die ethnische orthodoxe Minderheit mindestens 100 Seelen umfasste, die demzufolge das Recht bekam, sich von der Mehrheit zu trennen, eine verhältnismässige Quote des Vermögens zu erhalten, eine besondere Pfarrgemeinde zu bilden und sich der eigenen ethnischen kirchlichen Hierarchie anzuschliessen. Das Kirchengebäude konnte die Mehrheit behalten, sie musste aber der Minderheit eine Entschädigung zahlen, und zwar während einer Zeitspanne von fünf Jahren, in der die Kirche von beiden Gemeinschaften benutzt werden konnte. Für die Teilung des anderen Vermögens der Pfarrei mussten, bis spätestens 1. September 1871,

---

<sup>35</sup> Heute Battonya, in Ungarn. Gemäss der ungarischen Volkszählung von 1910 lebten hier 1774 Rumänen von 12 872 Einwohnern. Die Daten der Volkszählung auch in den weiteren Fussnoten nach SILVESTRU MOLDOVAN/NICOLAE TOGAN, *Dicționarul numirilor de localități cu poporațiune română din Ungaria*, București 1915.

<sup>36</sup> *Protocolul Congresului național bisericesc român de religione greco-răsăriteană din 1868* (*fortan*: Protok.NKK Jahr), TOP (= Tagungsordnungspunkt) 222 und 223; Protok.NKK 1879, TOP 94.

<sup>37</sup> Protok.Syn.Arad 1871, Anhang 1, 19–32.

gemeinsame örtliche Kommissionen gebildet werden (und zwar aus je zwei Repräsentanten der ethnischen Gemeinschaften und einem des Bürgermeisteramtes), die den Delegationen der beiden NKK Berichte schicken sollten. Die beiden Delegationen mussten Sorge tragen, dass die Teilung gerecht vollzogen wurde. Falls die Streitigkeiten nicht beigelegt werden konnten, hatten die örtlichen Kommissionen bis Ende Februar 1872 die Möglichkeit, eine neue Einigung zu versuchen, um die Einschaltung der juristischen Instanzen abzuwenden<sup>38</sup>.

So wurde der Februar 1872 als letzter Termin für die hierarchische Trennung innerhalb der Kirchengemeinden vorgesehen. Die Rumänen konnten diesen Termin nur schwer einhalten, da sie mit der Organisation ihrer Kirche beschäftigt waren. Deswegen schlug die Arader Diözesansynode (welche aus 20 Geistlichen und 40 Laien zusammengesetzt sein musste) am 22. April 1874 vor, dass die Forderungen auch weiterhin gestellt werden könnten, und zwar direkt an die ungarischen juristischen Instanzen, ohne eine Vereinbarung mit der serbischen Seite<sup>39</sup>. Bis zum folgenden Jahr konnten aber doch Vereinbarungen in fünf Gemeinden getroffen werden (Checia română<sup>40</sup>, Pecica română<sup>41</sup>, Nădlac<sup>42</sup>, Tornea<sup>43</sup> und Cenadul sârbesc<sup>44</sup>). Im Fall anderer neun Gemeinden waren die Streitigkeiten noch nicht gelöst (Monoștor<sup>45</sup>, Mehala<sup>46</sup>, Becicherecul Mic<sup>47</sup>, Felnac<sup>48</sup>, Sânnicolau Mare<sup>49</sup>, Sarafola<sup>50</sup>, Cenadul maghiar<sup>51</sup>, Sânanđrei<sup>52</sup> und Chinez<sup>53</sup> sowie der Pfarrgemeinde Hl. Georg im Fabrik-Viertel von

<sup>38</sup> A.a.O., 32.

<sup>39</sup> Protok.Syn.Arad 1874, TOP 69.

<sup>40</sup> Heute Checea im rum. Banat. 1910: 1727 Rum./2656 Einw.

<sup>41</sup> Heute Pecica, im Kreis Arad. 1910: 6418 Rum./9000 Einw.

<sup>42</sup> Heute ist die Ortschaft getrennt. Der östliche, grössere Teil ist Nădlac und gehört zu Rumänien, der westliche Teil ist Nagylak und gehört zu Ungarn. 1910: 4358 Rum./13631 Einw.

<sup>43</sup> Heute Turnu, in Rumänien 1910: 623 Rum./2516 Einw.

<sup>44</sup> Heute Cenad, in Rumänien. 1910: 2227 Rum./5710 Einw.

<sup>45</sup> Heute Mănăștur, in Rumänien. 1910: 1120 Rum./1925 Einw.

<sup>46</sup> Heute Viertel von Temesvar. 1910: 2884 Rum./6196 Einw.

<sup>47</sup> Heute in Rumänien. 1910: 422 Rum./3738 Einw.

<sup>48</sup> Heute in Rumänien. 1910: 1720 Rum./2970 Einw.

<sup>49</sup> Heute in Rumänien. 1910: 4115 Rum./10720 Einw.

<sup>50</sup> Heute Saravale, in Rumänien. 1910: 2190 Rum./4279 Einw.

<sup>51</sup> Heute Magyarcsanád, in Ungarn. 1910: 1788 Rum./3025 Einw.

<sup>52</sup> Heute in Rumänien. 1910: 418 Rum./3011 Einw.

<sup>53</sup> Heute in Rumänien. 1910: 1889 Rum./3310 Einw.

Temesvar)<sup>54</sup>. Die Serben aber waren nicht mehr bereit, die Gespräche mit den Rumänen in diesen Fällen fortzusetzen, weil der vereinbarte Termin schon lange überschritten war. Den Rumänen blieb als einzige Möglichkeit die Einschaltung der juristischen Instanzen; die Diözesen waren bereit, die betreffenden Pfarreien materiell zu unterstützen und die Gerichtskosten zu übernehmen<sup>55</sup>. Die Arader Diözesansynode ermutigte die rumänischen Minderheiten in serbischen Pfarreien, ihre Fälle direkt vor das Budapester Gericht zu bringen, ohne auf die Antwort der serbischen Hierarchie zu warten<sup>56</sup>.

Die erste gerichtliche Lösung einer hierarchischen Trennung erfolgte erst am 21. September 1888, als durch Urteil der Königlichen Kurie in Budapest<sup>57</sup> die Gemeinde Chinez dem Arader Bistum unterstellt wurde. Ab diesem Jahr wurden während aller Sessionen der rumänischen NKK<sup>58</sup> Rapporte der Kongressdelegation diskutiert, welche die vor die ungarischen Instanzen gebrachten Fälle betrafen. 1888 wartete man noch auf die Beschlüsse der Königlichen Kurie betreffend die folgenden gemischten Pfarreien: Mehala, Ciacova<sup>59</sup> und Pojejena română<sup>60</sup>. 1891 wurde Pojejena der Eparchie Karansebes unterstellt; in Mehala gab es eine Ermittlung der ungarischen Regierung wegen der Konstituierung der rumänischen Pfarrei schon vor dem Urteilsspruch der Kurie. Die Lage in Ciacova war komplizierter, da «angeblich griechische Gläubige» Forderungen auf einen Teil des Vermögens stellten<sup>61</sup>. Vorbereitet wurden die Unterlagen für gerichtliche Verfahren von anderen Gemeinden: Sarafola (heute Saravale), Fenlac (heute Felnac, östlich von Arad), Sânnicolau Mare. Ohne juristisches Verfahren gelang es ausserdem der Pfarrei Deliblata<sup>62</sup>, in die Ka-

---

<sup>54</sup> Protok.Syn.Arad 1875, TOP 55.

<sup>55</sup> Protok.NKK 1878, TOP 228.

<sup>56</sup> Protok.Syn.Arad 1880, TOP 78.

<sup>57</sup> In Ungarn (mit Fiume und Kroatien-Slawonien) bestanden 458 Bezirks- (Einzel-)Gerichte und 76 Gerichtshöfe als Gerichte erster Instanz, zwölf Gerichte zweiter Instanz (Königliche Tafeln) und zwei Gerichte dritter Instanz (Königliche Kurie und oberster Kassations- und Gerichtshof in Budapest und Zagreb); vgl. Art. «Ungarn», in: MGKL 19 (1905) 906 (= Digitale Bibliothek Bd. 100, S. 201988).

<sup>58</sup> Nach 1888 gab es noch Sitzungen des NKK in den Jahren 1891, 1895, 1897, 1900, 1903, 1906, 1909, 1912 und 1916.

<sup>59</sup> Heute in Rumänien. 1910: 918 Rum./4601 Einw.

<sup>60</sup> Heute in Rumänien. 1910: 765 Rum./782 Einw. Protok.NKK 1888, TOP 153 und 156; Anhang H, 152–156.

<sup>61</sup> Protok.Syn.Arad 1889, TOP 29.

<sup>62</sup> Heute Deliblato, im serb. Banat. 1910: 2116 Rum./4729 Einw.

ransebeser Eparchie eingegliedert zu werden; die rumänische Minderheit der Pfarrgemeinde Becicherecul Mic bekam das Recht, die rumänische Sprache in der serbischen Kirche einzuführen. Die NKK-Delegation für die hierarchische Trennung begann ab 1891, die verschiedenen serbischen Pfarreien zu durchsuchen, um eine Statistik der Rumänen zwecks zukünftiger Gerichtsverfahren zu erstellen<sup>63</sup>. Genannt wurden vier Gemeinden, alle auf dem heutigen serbischen Banat: Iasenova<sup>64</sup>, Dobrița<sup>65</sup>, Sefkerin<sup>66</sup> und Pančevo<sup>67</sup>. 1895 wurden die Urteile über die Gemeinden Chinez, Pojejena-română und Mehala gefällt; man erwartete noch die Urteile über Ciacova, Marghita Mare<sup>68</sup>, Deliblata, Fenlac, Sarafola und Sânnicolau Mare. Es wurden aber weitere Fälle für die Justiz vorbereitet: Monoștor, Lucarețiu<sup>69</sup>, Herniacova<sup>70</sup>, Dobrița, Timișoara Fabric-Sf. George, Becicherecul Mic, Omolița<sup>71</sup> und Pančevo .

Die Offensive der rumänischen Metropolitanbehörden und die finanziellen Folgen der gerichtlichen Urteile für die Serben ermutigte den Metropolitan Georgije II. Branković am 26. November 1894, den serbischen Kongressausschuss (das exekutive Organ der Metropolitanprovinz) zu beauftragen, eine Kommission einzurichten, um zu einer friedlichen Lösung der hierarchischen Trennung in den Gemeinden zu gelangen. Die serbische Kommission traf die rumänische NKK-Delegation in Werschetz am 9. Mai 1895, wollte aber nur die Fälle diskutieren, die Objekt der gerichtlichen Instanzen waren. Die Rumänen aber meinten, dass es in der serbischen Metropolitanprovinz noch etwa 15–20 Gemeinden gäbe, in denen 20000 Rumänen auf eine hierarchische Trennung warteten<sup>72</sup>. Der Versuch der serbischen Metropolitanorgane scheiterte also an der Hartnäckigkeit der Rumänen.

---

<sup>63</sup> Protok.NKK 1891, TOP 185, Anhang J, 188–189.

<sup>64</sup> Heute Jasenovno, im serb. Banat. 1910: 84 Rum./2162 Einw.

<sup>65</sup> Heute Dobrica, im serb. Banat. 1910: 464 Rum./2985 Einw.

<sup>66</sup> Heute Sefkerin, im serb. Banat.

<sup>67</sup> Pančevo ist eine der bedeutendsten Städte des serb. Banats, nicht weit von Belgrad entfernt. 1891 hatte die Stadt 17948 Einwohner, davon 7713 Serben, 7284 Deutsche, 2055 Ungarn und 319 Rumänen.

<sup>68</sup> Heute Margita, im serb. Banat. 1910: 963 Rum./1876 Einw.

<sup>69</sup> Heute in Rumänien. 1910: 222 Rum./607 Einw.

<sup>70</sup> Heute in Rumänien. 1910: 970 Rum./1364 Einw.

<sup>71</sup> Heute Omoljica, im serb. Banat. 1910: 447 Rum./5023 Einw.

<sup>72</sup> Protok.NKK 1895, TOP 108.

Während des NKK von 1897 stellte die NKK-Delegation vier verschiedene Kategorien von gemischten Gemeinden in der Jurisdiktion der serbischen Metropolitanprovinz auf:

a) sieben Gemeinden, in denen die Trennung vollzogen wurde (auch was das Vermögen betraf): Sânnicolau Mare, Sarafola, Monoștor, Fenlac im Arader Bistum und Ciacova; Deliblata, Marghita Mare im Karansebeser Bistum. In Fenlac und Monoștor erhielten die Rumänen die Kirchen (hatten der serbischen Gemeinde aber 10000 bzw. 8000 fl. zu zahlen). In den anderen Gemeinden verblieben die Kirchen den serbischen Pfarreien, die den Rumänen Entschädigungen bis zu 23000 fl. zu zahlen hatten;

b) drei Gemeinden (Becicherecul Mic, Pfarrgemeinde Hl. Georg im Temesvarer Fabrik-Viertel, Parța<sup>73</sup>, alle im Arader Bistum), wo rumänische Pfarreien konstituiert wurden, aber das Vermögen noch nicht geteilt war. In Becicherec konnte man den Fall den juristischen Instanzen noch nicht vorlegen (die rumänische Gemeinde war zu klein und dazu arm<sup>74</sup>);

c) vier Gemeinden (Lucareț, Dobrița, Omolița, Herniacova), welche faktisch in Anwesenheit der ungarischen Lokalbehörden hierarchisch von der serbischen Hierarchie getrennt, aber noch nicht in die rumänische Metropolitanprovinz integriert worden waren (und zwar wegen der Schwierigkeit, die Priester und Schullehrer zu besolden). In Lucareț erhoben die Serben Anklage gegen die Rumänen wegen der Störung des öffentlichen Friedens. Die serbische Metropole ernannte provisorisch rumänische Pfarrer und Schullehrer in den vier rumänischen Gemeinden;

d) mindestens sieben weitere Gemeinden (Șușca<sup>75</sup>, Werschetz<sup>76</sup>, Oreșăț<sup>77</sup>, Jasenova<sup>78</sup>, Parța und Gaitosul<sup>79</sup> und Gad<sup>80</sup>), in denen die NKK-Delegation beabsichtigte, in Zukunft Gerichtsverfahren einzuleiten. Ausserordentlich war das Anliegen, in der Stadt Werschetz «im Rücken» der serbischen Bischofsresidenz eine rumänische Pfarrei zu gründen, um dort

---

<sup>73</sup> Heute in Rumänien. 1910: 1444 Rum./2813 Einw.

<sup>74</sup> Protok.NKK 1897, Anhang L, 158–180.

<sup>75</sup> Heute im rum. Banat. 1910: 588 Rum./657 Einw.

<sup>76</sup> Heute Vršac, im serb. Banat. 1910: 753 Rum./25 199 Einw.

<sup>77</sup> Heute Orešac, im serb. Banat. 1910: 436 Rum./682 Einw.

<sup>78</sup> Heute Jasenovo, im serb. Banat. 1910: 84 Rum./2162 Einw.

<sup>79</sup> Heute Kajtasovo, im serb. Banat. 1910: 63 Rum./407 Einw.

<sup>80</sup> Heute im rum. Banat. 1910: 308 Rum./1127 Einw.

den Sitz des Protopopiates von Retișor (Râtișor<sup>81</sup>) zu errichten<sup>82</sup>. Wegen der serbischen Reaktion waren die Rumänen aber genötigt, konspirative Mittel zu verwenden:

Das rumänische Element ist so stark in jeder Pfarrei repräsentiert, dass es sich lohnt, sie unter die Jurisdiktion der rumänischen Hierarchie zu bringen. Die Serben aber achten darauf, dass diese Leute aus ihrer Hand nicht weggenommen werden. Und wenn sie ahnen, dass sich andere um sie interessieren, um sie hierarchisch zu trennen, dann klagen sie bei den politischen Lokalbehörden und indirekt sogar beim Ministerium (durch ihre Bischöfe), sodass wir uns unseren Rumänen oft gar nicht nähern können. Die Serben werden auf keinen Fall wohlwollend das Recht der Rumänen anerkennen (möge auch das Anliegen der Rumänen gerechtfertigt sein)<sup>83</sup>.

Die Lage änderte sich bis 1990 kaum<sup>84</sup>. Es gab keine neuen Urteilsprüche der Königlichen Kurie. In Becicherecul Mic wurden die Rumänen vom ungarischen Kultusministerium gezwungen, bis zur juristischen Lösung an den serbischen Gottesdiensten teilzunehmen. Im Fall anderer drei Gemeinden (Dobrița, Omolița und Șușca) hatte sich das Karansebeser Konsistorium Anwälte genommen, um das Gerichtsverfahren einzuleiten. In Pančevo (in der Nähe der österreichisch-ungarischen Grenze zu Serbien) hatte sich die rumänische Minderheit als eine «moralische [d.h. juristische] Person» organisiert mit der Absicht, sich hierarchisch zu trennen (unternommen wurde aber nichts). In anderen sechs Gemeinden suchten die Konsistorien von Arad und Karansebes nach konkreten Möglichkeiten, um selbstständige rumänische Pfarreien zu gründen (Becicherecul Mare<sup>85</sup>, Iasenova, Gaiul Mic<sup>86</sup>, Kikinda<sup>87</sup> und Szeged). Bezüglich der letztgenannten zwei Gemeinden wurden von den Ermittlern des Konsistoriums negative Antworten gegeben. Interessante Fälle stellten zwei andere Gemeinden dar: Nadăș<sup>88</sup> und Holtmezeș<sup>89</sup> (beide in der Arader Epar-

---

<sup>81</sup> Heute Ritiševo, Dorf der serb. Gemeinde Vlajkovac im serb. Banat. 1910: 1239 Rum./1287 Einw.

<sup>82</sup> Protok.NKK 1897, TOP 75.

<sup>83</sup> Protok.NKK 1897, Anhang L, 161–162.

<sup>84</sup> Protok.NKK 1900, Anhang L, 165–168.

<sup>85</sup> Heute Zrenjanin im serb. Banat. 1910: 281 Rum./ 26 407 Einw.

<sup>86</sup> Heute Velikj Gaj, im serb. Banat. 1910: 563 Rum./669 Einw.

<sup>87</sup> Heute im serb. Banat. 1910: 600 Rum./ 24 843 Einw.

<sup>88</sup> Heute in Rumänien. 1910: 493 Rum./705 Einw.

<sup>89</sup> Heute Pescari, nahe Gurahonț, in Kr. Arad, Rumänien. 1910: 551 Rum./ 571 Einw.



chie), wo die serbische Minderheit die Absicht einer Trennung von der rumänischen Hierarchie offen manifestierte.

Anhand des Berichts der NKK-Delegation kann man feststellen, dass die hierarchische Trennung auch finanzielle Vorteile gebracht hat. Bis 1900 betrug die Kosten des Gerichtsverfahrens bezüglich aller Gemeinden etwa 20 000 fl., aber der Gewinn der rumänischen Metropolitanprovinz durch die Übernahme der neuen Pfarrgemeinden belief sich auf fast 270 000 fl.<sup>90</sup>. Das wurde folgendermassen gerechtfertigt: «Der wahre Gewinn für die Kirche ist, dass wir von der serbischen Hierarchie mindestens 20 000 rumänische Seelen geholt haben, die sich nun mit Stolz als Rumänen bekennen und in rumänischer Sprache beten.»<sup>91</sup>

1903 konnte die NKK-Delegation berichten<sup>92</sup>, dass fünf Prozesse beendet wurden. In zwei Fällen waren die Urteile der Königlichen Kurie für die Serben positiv: so hinsichtlich der Pfarrei Hl. Georg im Fabrik-Viertel von Temesvar; an drei Orten (Parța, Becicherecul Mic und Dobrița) konnten die Serben die Kirchen behalten, mussten aber an die rumänischen Minderheiten Entschädigungen bezahlen (insgesamt über 118 000 Kr.). In anderen drei Fällen lief das Gerichtsverfahren in zweiter Instanz (Șușca) oder sogar noch in erster Instanz (Herniacova und Nadăș, wo die serbischen Minderheiten die hierarchische Trennung beantragten). In der Stadt Pančevo war es den Rumänen gar nicht klar, ob eine Trennung eigentlich einen Nutzen bringen könnte, sodass kein Prozess eingeleitet wurde. Der Versuch des Karansebeser Konsistoriums, Grundsätze einer hierarchischen Trennung innerhalb der Gemeinde Iasenova aufzustellen, blieb erfolglos, weil nur ein einziger rumänischer Bewohner des Dorfes die Idee einer Trennung befürwortete.

In den nächsten sechs Jahren<sup>93</sup> wurde nur ein Urteil gefällt, und zwar im Fall von Herniacova, wo die Rumänen die Immobilien und zudem Mobilien in Wert von 62 764 Kr. behalten konnten. In anderen zwei Gemeinden (Brestovăț<sup>94</sup> und Nadăș) war das von der serbischen Minderheit eingeleitete Gerichtsverfahren noch im Gang<sup>95</sup>. Bezüglich der Stadt Pančevo und des Dorfes Orešac waren die Prozesse von den Rumänen

---

<sup>90</sup> Protok.NKK 1900, Anhang L, 170–171.

<sup>91</sup> Ebd.

<sup>92</sup> Protok.NKK 1903, Anhang I, 135–142.

<sup>93</sup> Protok.NKK 1909, Anhang M, 256–259.

<sup>94</sup> Heute in Rumänien. 1900: 381 Rum./929 Einw.

<sup>95</sup> Protok.NKK 1909, Anhang M, 259.

noch nicht eingeleitet worden, obwohl die rumänische Minderheit in «moralischen Pfarreien» organisiert war. Im Dorf Sefkerin ermittelte das Karansebeser Konsistorium, ob die Bedingungen für eine hierarchische Trennung vorhanden waren.

Bis 1912<sup>96</sup> wurden noch zwei für die Rumänen positive Urteile gesprochen. In Orešac erhielten die Rumänen die Kirche und die Hälfte des Grundstücks, mussten aber die Serben mit 5000 Kr. entschädigen. In Brestovăț wurde die serbische Forderung auf hierarchische Trennung von der Königlichen Kurie abgelehnt. In drei Fällen (Pančevo, Werschetz und Dejan<sup>97</sup>) befand sich das Gerichtsverfahren in der ersten Instanz; in Nadăș wartete man auf das Urteil.

Der letzte Bericht der NKK-Delegation betreffend die hierarchischen Trennung der Rumänen von der serbischen Hierarchie aus Gross-Ungarn wurde während des NKK von 1916 diskutiert<sup>98</sup>. In Nadăș wurde die Forderung der Serben auf hierarchische Trennung von der rumänischen Hierarchie abgelehnt. Im Fall der Gemeinde Dejan konnte man sich auf das Urteil der ersten gerichtlichen Instanz einigen: Die Serben behielten die Kirche und das Schulgebäude, die Rumänen erhielten Mobilien. Bezüglich der Stadt Pančevo wartete man seit zwei Jahren auf ein Urteil; der Richter konnte aber wegen der vielen Unterlagen noch keine Entscheidung fällen. Die materiellen Forderungen der rumänischen Minderheit aus Werschetz wurden in erster Instanz abgelehnt; die Rumänen legten aber dagegen Berufung bei der Budapester Königlichen Tafel ein. Der Fall der Gemeinde Marcovăț<sup>99</sup> war neu; das Anliegen der Rumänen auf hierarchische Trennung wurde in erster Instanz abgelehnt, die Königliche Tafel von Budapest entschied dagegen und forderte von den Rumänen neue Unterlagen.

Die NKK-Delegation würdigte – vielleicht in Vorahnung, dass eine Epoche sich dem Ende näherte – 1916 das Werk der verschiedenen Mitglieder dieses Gremiums seit 1871 bezüglich «der hierarchischen Trennung unserer rumänischen Gläubigen von den serbischen Glaubensgenossen aus den verschiedenen gemischten Gemeinden des Banats, unter der Jurisdiktion der Arader und Karansebeser Eparchien» mit folgenden Worten: «Diese Arbeit, welche mit seltener Energie und lobenswerter Selbst-

---

<sup>96</sup> Protok.NKK 1912, Anhang I, 165–167.

<sup>97</sup> Heute in Rumänien. 1900: 80 Rum./876 Einw.

<sup>98</sup> Protok.NKK 1916, Anhang I, 197–199.

<sup>99</sup> Heute Markovac, im serb. Banat. 1900: 1435 Rum./1527 Einw.



verleugnung begonnen und durchgeführt wurde, wurde mit vorzüglichem Erfolg gekrönt, da die Gläubigen unserer Kirche um über 70000 Seelen vermehrt wurden und das Vermögen unserer zwei Suffraganbistümer und unserer Kirchengemeinden beträchtlich vergrößert wurde.»<sup>100</sup>

#### 4. Die Lage von 1918 bis heute

Die Provinz Banat wurde 1919/20 geteilt. Ein ganz kleiner Teil blieb bei Ungarn, der Rest kam zu Rumänien und Jugoslawien. Die zwei rumänischen Bischofssitze von Arad und Karansebes kamen zu Rumänien, wie auch die serbische Bistumsresidenz von Temesvar. Der serbische Werschetzer Bischofssitz kam zu Jugoslawien, so wie auch viele rumänische Pfarreien aus dem westlichen Banat, die von der eigenen Hierarchie durch die Grenze getrennt wurden. Es bestand die Gefahr, dass die nun zu Serbien gehörigen rumänischen Pfarrgemeinden, die nach so viel Mühe hierarchisch von den serbischen Bistümern getrennt worden waren, in Zukunft wieder in die Serbisch-Orthodoxe Kirche eingegliedert wurden. Ähnliches war nur fünf Jahre vorher mit dem Territorium der Bistümer des bulgarischen Exarchats geschehen, das nach den Balkankriegen Serbien zugeschlagen wurde.

Im Februar 1920 tagte in Sibiu/Hermannstadt, nun im Königreich Rumänien, der erste NKK der siebenbürgischen rumänischen Metropolitanprovinz. Die Westgrenze war noch nicht festgelegt, sodass die Abgeordneten des NKK auch über die Zukunft der Rumänen des serbischen Banats diskutierten. Die rumänische Regierung wurde aufgefordert, sich an der Friedenskonferenz für diese Rumänen einzusetzen, damit ihre nationale Kirchenverwaltung weiter bestehen konnte<sup>101</sup>. Auch während der nächsten Tagungen des NKK im Königreich Rumänien beharrte die siebenbürgische orthodoxe Kirchenleitung auf der Jurisdiktion über die orthodoxen Rumänen des serbischen Banats. Die rumänische Regierung wurde aufgefordert, eine sichere Bindung der «entfremdeten Rumänen» mit den Bischöfen von Karansebes und Arad herzustellen<sup>102</sup>.

Das serbische orthodoxe Bistum von Temesvar wurde von den rumänischen Behörden anerkannt. Die rumänischen Pfarreien, die auf dem Gebiet Jugoslawiens lagen, blieben unter der Jurisdiktion des Bistums von

---

<sup>100</sup> Protok.NKK 1916, Anhang I, 194.

<sup>101</sup> Protok.NKK 1920, TOP 34.

<sup>102</sup> Protok.NKK 1921, TOP 70; Protok.NKK 1924, TOP 52.

Karansebes und wurden in zwei Protopopiaten organisiert: Vršac, rum. Vârșeț, dt. Werschetz (mit 32 Pfarreien und 33 761 Gläubigen) und Pančevo, rum. Panciovo, dt. Pantschowa (mit 20 Pfarreien und 27 639 Gläubigen). Aber das Anliegen der rumänisch-orthodoxen Kirche war die Gründung eines rumänischen Bistums im serbischen Banat (mit Sitz in Werschetz) – reziprok zum serbischen Bistum in Temesvar. Dementsprechend wurde 1933 auch eine Konvention zwischen dem Königreich Rumänien und dem Königreich Jugoslawien unterschrieben, die aber vom Belgrader Parlament bis 1940 nicht ratifiziert wurde<sup>103</sup>. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden von beiden Seiten Vikariate in Temesvar und Werschetz anerkannt, die sich unter der Jurisdiktion der eigenen nationalen Hierarchien jenseits der Grenze befanden.

Neue Möglichkeiten entstanden nach der Wende. 1997 gründete der Heilige Synod der Rumänischen Orthodoxen Kirche das Bistum Gyula auf dem Gebiete Ungarns. Es umfasst 21 Pfarreien mit 12 Priestern sowie 19 Kirchen und Kapellen in den Ortschaften mit rumänischer Minderheit im Grenzgebiet zu Rumänien sowie in Budapest. Das Bistum befindet sich unter der Jurisdiktion der Banater Metropole.

Am 15. November 2006 wurde vom rumänischen Heiligen Synod das Bistum Dacia Felix für die rumänischen Gläubigen aus Serbien mit dem Sitz in Werschetz (Serbien) gegründet<sup>104</sup>. Es umfasst sechs Protopopiate, fünf im serbischen Banat (mit 48 Pfarreien) und eines im alten Serbien (Dacia Ripensis genannt, mit dem Sitz in Negotin<sup>105</sup>). Das Bistum befindet sich seit 2009 unter der Jurisdiktion der Metropole von Muntenien (also unter der direkten Jurisdiktion des Patriarchen).

---

<sup>103</sup> Patriarhia Română. Consiliul Central Bisericesc. Congresul Național Bisericesc. Sesiunea ordinară octombrie 1935, București, 1936, 102; Patriarhia Română. Consiliul Central Bisericesc. Rapoarte generale asupra situațiunii bisericești din punct de vedere administrativ, cultural și economic în Patriarhia română în cursul anilor 1935–1938, București 1939, 25.

<sup>104</sup> [http://www.basilica.ro/ro/stiri/hotarari\\_ale\\_sf\\_sinod\\_al\\_bisericii\\_ortodoxe\\_romane\\_din\\_14\\_15\\_noiembrie\\_2006.html](http://www.basilica.ro/ro/stiri/hotarari_ale_sf_sinod_al_bisericii_ortodoxe_romane_din_14_15_noiembrie_2006.html).

<sup>105</sup> Dieses Protopopiat ist für die etwa 300 000 Rumänen, die in 154 geschlossen rumänischen und in Dutzenden anderen mit Serben gemischten Dörfern im Timok- und Morava-Tal leben, zuständig. Das Protopopiat Dacia Ripensis wird von der serbischen Regierung nicht anerkannt (und die dortigen Rumänen werden offiziell nicht als Rumänen, sondern als Wlachen – vlasi – bezeichnet). Es bestehen gegenwärtig in diesem Protopopiat vier Pfarreien, und etwa zehn befinden sich in Gründung.

Im Gegenzug anerkennt das rumänische Kultusgesetz auch das serbische orthodoxe Bistum von Temesvar unter der Jurisdiktion der Serbischen Orthodoxen Kirche. Das Kirchenstatut dieses Bistums wurde von der rumänischen Regierung am 17. Dezember 2008 genehmigt. Das Bistum wird zurzeit von einem bischöflichen Vikar verwaltet. Es umfasst drei Protopopiate mit 56 Kirchengemeinden (etwa 26 000 Gläubige) und fünf Klöster (mit nur drei Insassen; zwei der Klöster sind unbesetzt)<sup>106</sup>.

Das Werk des Hermannstädter Metropoliten Andrei Şaguna, die Rumänen von der serbischen orthodoxen Hierarchie zu trennen und sie gemäss dem Prinzip der Nationalität statt der Staatszugehörigkeit in die rumänische Metropolitanprovinz einzugliedern, ist also bis heute bestehen geblieben. Seine «ethnographische» Interpretation des 34. Apostolischen Kanons, die eine doppelte orthodoxe Hierarchie auf demselben geographischen Territorium ermöglichte, erwies sich als tragend, obwohl dies Mitte des 19. Jahrhunderts ohne Präzedenz in der orthodoxen Kirchengeschichte und Ekklesiologie war. Diese kanonistische Interpretation wurde, wie auch J. Schneider bemerkt, «schliesslich im 20. Jahrhundert zum Modell für die Organisation der orthodoxen Diaspora in Nordamerika und in West- und Mitteleuropa»<sup>107</sup>.

*Paul Brusanowski (geb. 1972 in Foc ani RO), Dozent an der orthodoxen theologischen Fakultät «Andrei Şaguna» der Universität Lucian Blaga von Sibiu/Hermannstadt. Studium am theologischen Seminar in Cluj/Klausenburg (1989–2002) und an der theologischen Fakultät Sibiu. 2004 Promotion in rumänisch-orthodoxer Kirchengeschichte in Sibiu/Hermannstadt. Seit 1997 Assistent, dann Lektor und seit 2008 Dozent an derselben Fakultät. Monatliche Forschungsaufenthalte an der Theologischen Fakultät der Universität Bern 1997, 1998, 2001 (finanziert von HEKS), 2003 und 2008 (finanziert vom SNF).*

*Adresse: Str. Sibiului 20, RO 551129 Medias, Rumänien.*

*E-Mail: pbrusan@yahoo.de*

---

<sup>106</sup> <http://www.culte.ro/DocumenteHtml.aspx?id=1725>.

<sup>107</sup> SCHNEIDER, Metropolit (wie Anm. 18), 209.

*English Summary*

The essay analyzes the so-called hierarchical separation of the orthodox Romanians in the Banat (part of Hungary before 1918, and subsequently divided between Romania, Serbia and Hungary) from the Serbian metropolitan province of Sremski Karlovci (Karlowitz), and their incorporation into the Romanian Transylvanian metropolitan province of Sibiu. The basis for this hierarchical separation was on the one hand a particular interpretation of the 34th Apostolic Canon by the Metropolitan Andrei Agunga of Sibiu (1846–1873), now canonized by the Romanian Orthodox Church, and on the other the support of the Viennese court, and especially Emperor Franz Joseph. As a result of this, parallel Serbian and Romanian church structures grew up in many civil administration districts between 1865 and 1918. Almost nowhere did this separation take place without problems. The Romanians were forced to turn to the Hungarian courts. Several cases dragged on for more than a decade before reaching a final verdict.